



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 7

Jahrgang 3

31. Mai 2012

Amtliche Bekanntmachungen:

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofssatzung sind Gebühren nach dem als Bestandteil zu dieser Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet,
1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z. B. der Erbe oder Bestattungspflichtige nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Vorausleistungen

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

§ 6 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.05.2012

H.J. Dick
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Benutzungsgebühren **EUR**

1.1	Unterbringung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle	232
1.2	Benutzung des Kapellenraumes	234

2. Bestattungsgebühren

2.1.1	für die Erdbestattung einer Person ab dem 5. Lebensjahr und	997
2.1.2	für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und für Tod- und Fehlgeburten	481
2.2.1	Urnenbestattung	783
2.2.2	anonyme Urnenbestattung	693
2.2.3	Beisetzung in Urnenstele	443
2.3	für die Gestellung von Sargträgern oder Urnenträger werden je Träger erhoben - bei Erdbestattungen 6 Träger - bei Urnenbeisetzungen 2 Träger	36
2.4	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	78

3. Umbettungen

3.1	für die Wiederbestattung bei - Umbettung eines Sarges (Person ab dem 5. Lebensjahr) - Umbettung einer Urne	880 693
3.2	Ausgrabung bei Urnenumbettungen	367

Ausgrabungen von Särgen erfolgen nicht durch die Stadt.

4. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

4.1 Reihengrabstätten

4.1.1	Erdrähenggrabstätte für 30 Jahre	1.236
4.1.2	Erdrasenreihengrabstätte für 30 Jahre einschließlich Pflege für 30 Jahre	2.605
4.1.3	Erdrähenggrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren <u>für 25 Jahre (Kindererdrähenggrabstätten)</u>	497

4.2 (Erd)wahlgrabstätten	EUR
4.2.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	1.728
4.2.1.2 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle in Feld mit Allgm. Gestaltungsvorschriften	1.992
4.2.2 Wald- und Familiengrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	2.622
4.2.3 Erdwahlgrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren <u>für 25 Jahre (Kindererdwahlgrabstätten)</u>	497
4.2.4 Rasenwahlgrabstätte, einschließlich Pflege für 30 Jahre	3.378
4.2.5 Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen, einschließlich Pflege für 30 Jahre	3.378
4.3 Urnenreihengrabstätten	
4.3.1. Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	929
4.3.2 Urnenrasenreihengrabstätten, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.651
4.3.3 Urnengemeinschaftsanlage, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.312
4.3.4 Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.299
4.3.5 Urnengrabstätte anonym, einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.140
4.4 Urnenwahlgrabstätten	
4.4.1 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.918
4.4.2 Urnenrasenwahlgrabstätte, einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.702
4.4.3 Baumfamiliengrabstätte, einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.322
4.4.4 Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“ (Urnenhalle), einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.889
4.4.5 Urnenkammer in Urnenstele (draußen), einschließlich Pflege für 25 Jahre	2.816
5. zusätzliches Bestattungsrecht	
5.1 auf derselben Grabstelle einer (Erd)wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	671

6. Umwandlung Grabart **EUR**

6.1 von Wahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte,
einschließlich Pflege für 30 Jahre 1.436

6.2 von Wahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen,
einschließlich Pflege für 30 Jahre 1.436

Die Grabstätte ist mindestens für den Zeitraum bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit umzuwandeln. Die Gebühren werden dann taggenau für diesen Zeitraum berechnet.

7. Wiedererwerb, Vorerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

7.1 Bei Wiedererwerb oder Vorerwerb des Nutzungsrechtes an (Erd)wahlgrabstätten - um weitere 1 bis 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten um 1 bis 25 Jahre - sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung jahrgenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.4) zu zahlen.

7.2 Zur Wahrung der Ruhefrist - von 30 Jahren bei Erdbestattungen bzw. von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen - sind bei Bestattungen/Beisetzungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 25 Jahre beträgt, für den fehlenden Zeitraum taggenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.4) Gebühren zu zahlen.

8. Ausstellung einer Urkunde für Grabstätten

8.1 Urkunde für Wahlgrabstätten 22

9. Genehmigungen

9.1 Genehmigung Umbettungsantrag 187

9.2 Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen 99
(Grabmale, Liegeplatten, Einfassungen und Kantsteine) und
Gravur/Sandstrahlung von Verschlussplatten an Urnenstelen

9.3 Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende 77

Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 16.05.2012

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 2 a Bestattungsbezirke
- § 3 Verwaltung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Kinderwahlgrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Schmetterlingsfeld
- § 19 Ehrengabstätten
- § 20 Rückgabe von Nutzungsrechten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 25 Zustimmungserfordernis

§ 26 Anlieferung

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

§ 28 Unterhaltung

§ 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

§ 31 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

§ 32 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

§ 35 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 15.05.2012 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Korschenbroich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof)
- b) Friedhof Pesch
- c) Friedhof Kleinenbroich "Breitacker"
- d) Friedhof Kleinenbroich (alt) L 381 (geschlossen)
- e) Friedhof Glehn alt
- f) Friedhof Glehn neu
- g) Friedhof Liedberg alt (geschlossen)
- h) Friedhof Liedberg neu

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nichtrechtsfähige Anstalt/ Einrichtung der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Korschenbroich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Korschenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Beisetzungen auf den geschlossenen Friedhöfen Kleinenbroich alt und Liedberg alt sind nicht mehr gestattet.

Die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn alt ist nur möglich, wenn dort ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besteht oder im Zusammenhang mit dem Todesfall erworben wird. Besteht dort kein Nutzungsrecht oder kann dort kein Nutzungsrecht mehr erworben werden, erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof Glehn neu.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb kommt ihnen besondere Bedeutung bei der Erhaltung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren zu. In diesem Rahmen hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2a

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Unabhängig von den Bestattungsbezirken sind Urnenbestattungen in Grabstätten zulässig, die ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehen sind.

(2) Die Grenzen der Bestattungsbezirke ergeben sich aus den Gemarkungsgrenzen der Stadt Korschenbroich. Damit bestehen folgende Bestattungsbezirke:

- a) Korschenbroich
- b) Pesch
- c) Kleinenbroich
- d) Glehn
- e) Liedberg

(3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof bzw. einem der Friedhöfe des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihre Hauptwohnung hatten.

(4) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – lässt Ausnahmen zu,

- 1. wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes besteht,
- 2. wenn der oder die Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- 3. wenn der oder die Verstorbene in einer pflegearmen Grabart beerdigt werden soll und eine solche Grabart auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung steht.

(5) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – soll auf Antrag Ausnahmen zulassen,

- 1. wenn Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner/innen, Abkömmlinge oder Geschwister auf einem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks bestattet sind,
- 2. wenn der oder die Verstorbene nur aus Pflegegründen außerhalb des ehemaligen Bestattungsbezirkes wohnte,
- 3. der Ehegatte/ der/die eingetragene Lebenspartner/in des/der Verstorbenen glaubhaft macht, dass er/sie seinen/ihren Wohnsitz unmittelbar nach der Bestattung des/der Verstorbenen in einem anderen Bestattungsbezirk nehmen wird,
- 4. der/die Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 20 Jahre in einem anderen Bestattungsbezirk seine/ihre Hauptwohnung hatte.

(6) Der/Die Bürgermeister/in – Friedhofsverwaltung – kann weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

(7) Für die Bestattung von Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten die Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 entsprechend, soweit ein Bestattungswunsch der Eltern oder eines Elternteils gegeben ist.

(8) Ein Ausnahmetatbestand nach den Absätzen (4) Ziffer 1 und (5) Ziffer 1 ist nicht gegeben, wenn eine Urnenbestattung in einem ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehenen Grab vorgenommen wurde.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Korschenbroich.

(2) Die Stadt führt die gärtnerische Gestaltung der einzelnen Friedhofsanlagen durch. Dabei hat die Stadt die bisherige Gestaltung der stadteigenen Friedhöfe in Zukunft zu erhalten und dabei insbesondere den parkähnlichen Charakter zu wahren und zu fördern. Die Stadt darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden auf Kosten der Stadt in andere der bisherigen Grabstätte entsprechende Grabstätten umgebettet. Dasselbe gilt für die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch den Rat der Stadt Korschenbroich anderweitig festgesetzt werden. Die geänderten Öffnungszeiten sind an den Eingängen der Friedhöfe bekannt zu geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmern oder zu lagern,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen kostenpflichtig zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; dies gilt nicht für Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums.

(6) Musik-, Gesangsdarbietungen und Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; hiervon sind Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege ausgenommen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer/innen und Bestatter/innen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/innen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr an Werktagen zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht für gewerbliche Abfälle genutzt werden. Diese dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz gelagert werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anzeige kann auch telefonisch während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Korschenbroich, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu je einer Stunde – von 12.00 h bis 13.00 h, über einen Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Unterlagen, d.h.

Original des Bestattungsauftrages, die Sterbefallbescheinigung und ggf. Einäscherungsbescheinigung sind bis zum letzten Arbeitstag der Woche, in welcher bestattet wird, bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (montags bis freitags von 09.00 - 14.00 Uhr, sowie samstags von 09.00 bis 11.00 Uhr). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die/der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne üblich ist.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von

Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist ein Nachweis über die leichte Verrottbarkeit zu erbringen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Grabbereitigung (Aushub und Wiederverfüllung) wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeiten für Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Abweichend hiervon kann von der Friedhofsverwaltung die Ruhezeit nach den geologischen Verhältnissen im Einzelfall entsprechend verlängert werden.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 13 Satz 1, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 13 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten (§ 14)
 - a) Erdreihengrabstätten (§ 14)
 - b) Erdrasenreihengrabstätten (§ 14)
 - c) Kindererdreihengrabstätten (§ 14)

2. Wahlgrabstätten
 - a) ein- und mehrstellig (§ 15)
 - b) Rasenwahlgrabstätten (§ 15)
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 15)
 - d) Wald- und Familiengrabstätten, ein- u. mehrstellig (§ 15)
 - e) Kindererdwahlgrabstätten (§ 16)
3. Reihengrabstätten für Urnen
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 17)
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17)
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - a) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
 - b) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 17)
 - c) Baumfamiliengrabstätten (§ 17)
 - e) Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“ (§ 17)
 - f) Urnenkammer in Urnenstele draußen (§17)
5. anonymes Urnengrabfeld (§ 17)
6. teilanonyme Reihengrabstätten für Urnen
 - a) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)
 - b) Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen (§ 17)
7. Schmetterlingsfeld (§ 18)
8. Ehrengabstätten (§ 19)

In der Anlage befindet sich eine Übersicht der angebotenen Bestattungsformen auf den jeweiligen Friedhöfen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindererdreihengrabstätten) und

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erdreihengrabstätten und Erdrasenreihengrabstätten).

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer/eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Erdrasenreihengrabstätten sind Erdreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Erdrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Edelstahlschriftzüge können mit den Namen der Verstorbenen kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt werden. Auf den Grabstätten werden Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kostenerstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur an den dafür aufgestellten Stelen zulässig.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Einlegen der Grabplatte entfernt.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden - außer nach Absatz 2 - nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten auf Antrag einen Vorerwerb eines persönlichen Nutzungsrechtes ab dem 65. Lebensjahr zulassen. Ein Vorerwerb ist maximal für die Dauer von 30 Jahren möglich. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit kann nur durch eine Bestattung erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht kann, abgesehen von Absatz 2, unbeschränkt wiedererworben werden. Aufgrund einer sich aus geologischen Besonderheiten ergebenden Situation kann die Friedhofsverwaltung die Anzahl der Wiedererwerbsmöglichkeiten des Nutzungsrechtes beschränken.

Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In jeder Wahlgrabstättenstelle kann eine Leiche bestattet werden. Je Wahlgrabstättenstelle können zusätzlich zu der Erdbestattung bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche (§ 11) kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) In einer nicht ausgenutzten mehrstelligen Wahlgrabstätte wird eine Bestattung nur zugelassen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Es kann nur das Nutzungsrecht für zusammenhängende Teile einer Grabstätte verlängert werden.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall des Ablebens eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Mütter oder Väter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und f) - h) wird die/der Ältteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur an eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(10) Jede Rechtsnachfolgerin/Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, die in einer Rasenfläche angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Rasenwahlgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Auf den Grabstätten sind Grabplatten aus Naturstein höhengleich durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen.

Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den eingelegten Grabplatten möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und sind nach Einlegen der Grabplatte, spätestens aber 6 Monate nach der Bestattung, zu entfernen.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Soweit die örtlichen Gegebenheiten, entsprechend einer Beurteilung durch die Friedhofsverwaltung, dem

nicht entgegenstehen, ist es möglich, eine bestehende Wahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 dieser Satzung in eine Rasenwahlgrabstätte umzuwandeln.

(14) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen sind Wahlgrabstätten, die - bis auf einen an der Kopfseite liegenden Pflanzstreifen - in einer Rasenfläche angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Rasenfläche obliegen der Friedhofsverwaltung. Die Pflanzstreifen sind durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu pflegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf dem Pflanzstreifen möglich.

Sollte auch der Pflanzstreifen mit Rasen eingesät sein und sich hierauf kein Grabschmuck befinden, wird die Fläche durch bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Rasenflächen keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Soweit die örtlichen Gegebenheiten, entsprechend einer Beurteilung durch die Friedhofsverwaltung, dem nicht entgegenstehen, ist es möglich, eine bestehende Wahlgrabstätte nach § 15 Absatz 1 dieser Satzung in eine Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen umzuwandeln.

§ 16

Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Bestattet werden dürfen hier Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.

Kinderreihengrabstätten an denen vor Beschluss dieser Satzung ein Nutzungsrecht erworben wurde, können nach Ablauf der Ruhezeit in Kinderwahlgrabstätten umgewandelt werden. Ein solcher Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Ablauf der Ruhezeit wird entsprechend nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung mitgeteilt.

(2) In jeder Kinderwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Kinderwahlgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(3) Im Übrigen finden, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, für Kinderwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung.

§ 17

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 15)
2. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
3. Reihengrabstätten (§ 14)
4. Urnenreihengrabstätten, für 25 Jahre
5. Urnenrasenreihengrabstätten, für 25 Jahre
6. Urnenwahlgrabstätten, für 25 Jahre
7. Urnenrasenwahlgrabstätten, für 25 Jahre

8. Baumfamiliengrabstätten, 25 Jahre
9. Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“, 25 Jahre
10. Urnenkammern in Urnenstele draußen, 25 Jahre
11. anonymen Urnengrabfeld, für 25 Jahre
12. Urnengemeinschaftsanlage, für 25 Jahre
13. Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen, für 25 Jahre.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Asche zugeteilt werden. In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die in einer Rasenfläche der Reihe nach angelegt werden. Das Einsäen und die Pflege der Urnenrasenreihengrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Edelstahlschriftzüge können mit den Namen der Verstorbenen kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt werden. Auf den Grabstätten werden Grabplatten aus Naturstein durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich höhengleich eingelegt. Die Kostenerstattung erfolgt durch die/den Verfügungsberechtigte/n. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur an den dafür aufgestellten Stelen zulässig.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und nach Einlegen der Grabplatte entfernt.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche (§ 11) kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Art der Nutzung nach den bisherigen Vorschriften. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(5) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, die in einer Rasenfläche angelegt werden. In einer Urnenrasenwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu vier Urnen bestattet werden. Das Einsäen und die Pflege der Urnenrasenwahlgrabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sollte eine Raseneinsaat nicht möglich sein, wird eine Bepflanzung gewählt, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Auf den Grabstätten sind Grabplatten aus Naturstein höhengleich durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf den eingelegten Grabplatten möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und sind nach Einlegen der Grabplatte, spätestens aber 6 Monate nach der Bestattung, zu entfernen.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Des Weiteren gelten die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung.

(6) Baumfamiliengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten am Fuße von Bäumen auf dem Waldfriedhof. Die Urnen werden im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. In einer Urnenwahlgrabstätte können pro Stelle bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Auf einer Grabstätte ist jeweils eine Grabplatte aus Naturstein, höhengleich mit dem Erdniveau, durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb einzulegen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Schalen und anderem ist nur auf der eingelegten Grabplatte möglich.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und sind nach Einlegen der Grabplatte zu entfernen.

Sollte der ausgewählte Baum auf Grund einer Krankheit entfernt werden müssen oder ein Naturereignis hierzu führen, wird durch bzw. im Auftrag der Stadt Korschenbroich an derselben Stelle ein neuer Baum gepflanzt werden.

Näheres wird in den Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) geregelt. Mit Ausnahme der Anzahl der Urnen, gelten die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung.

(7) Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“ sind Urnenwahlgrabstätten, welche sich in Stelen oder Urnenwänden innerhalb der Urnenhalle/ Trauerhalle Liedberg-neu befinden.

In eine Urnenkammer können zwei Aschekapseln mit Überurnen beigesetzt werden.

Bezüglich Größe und Maße der Überurne ist vom Bestattungsinstitut auf die Maße der Urnenkammern vor Ort zu achten. Das Ablegen von Schnittblumen und anderem Trauerschmuck ist nur auf den Platten neben der jeweiligen Urnenkammer möglich. Nicht erlaubt sind Topfblumen, Topfpflanzen, Kerzen und anderer brandverursachender Trauerschmuck.

Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder von ihm Beauftragten.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

Eine Beisetzung im Haus der Erinnerung beinhaltet auch immer eine, unabhängig vom Rahmen, hier stattfindende Trauerfeier. Die Urnenhalle kann weiterhin auch als Trauerhalle genutzt werden. Während einer Beisetzung oder Trauerfeier darf das Haus der Erinnerung nur von in Zusammenhang mit der Trauerfeier und/oder Beisetzung stehenden Personen besucht werden.

Jede/r Nutzungsberechtigte/r erhält einen Schlüssel für den Besuch des Hauses der Erinnerung.

Sollte nach Ablauf der Nutzungszeit eine Urnenkammer nicht wiedererworben werden, wird/werden die darin befindliche/n Aschekapsel/n an einer anonymen Stelle auf dem Friedhof Liedberg-neu beigesetzt.

Des Weiteren gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Urnen, die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung.

(8) Urnenkammern in Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, welche sich in Stelen oder Urnenwänden im Freien auf bestimmten Friedhöfen befinden.

In eine Urnenkammer können zwei Aschekapseln mit Überurnen beigesetzt werden.

Bezüglich Größe und Maße der Überurne ist vom Bestattungsinstitut auf die Maße der Urnenkammern vor Ort zu achten. Das Ablegen von Schnittblumen und anderem Trauerschmuck ist nur auf den Platten neben der jeweiligen Urnenkammer möglich.

Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Friedhofsträgers oder von ihm Beauftragten.

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen neben der Urnenstele oder Urnenwand sind zu dulden.

Sollte nach Ablauf der Nutzungszeit eine Urnenkammer nicht wiedererworben werden, wird/werden die darin befindliche/n Aschekapsel/n an einer anonymen Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.

Des Weiteren gelten, mit Ausnahme der Anzahl der Urnen, die Regelungen zu den Urnenwahlgräbern nach § 17 Absatz 4 dieser Satzung.

(9) Auf dem Friedhof Glehn alt ist ein Urnengrabfeld eingerichtet, auf dem Aschen anonym beigesetzt werden können (anonymes Urnengrabfeld). Diese anonymen Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen bestattet. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(10) Auf dem Friedhof Breitacker wird eine Urnengemeinschaftsanlage eingerichtet. Die Urnen werden auf der hinter den Stelen befindlichen Rasenfläche beigesetzt. Angehörige können hierbei anwesend sein. Die Rasenfläche darf außerhalb einer Beisetzung nicht betreten werden. Edelstahlschriftzüge mit den Namen der Verstorbenen werden kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(11) Auf dem Waldfriedhof ist eine Urnengemeinschaftsanlage für Baumbestattungen eingerichtet. Die Urnen werden im Wurzelbereich von Bäumen beigesetzt. Angehörige können hierbei anwesend sein. Die Fläche darf außerhalb einer Beisetzung nicht betreten werden. Edelstahlschriftzüge mit den Namen der Verstorbenen werden kostenpflichtig im Auftrag der Stadt auf Stelen befestigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Grablage wird nicht bekannt gegeben.

(12) Die Anlage und Unterhaltung der Grabfelder nach den Absätzen 9, 10 und 11 obliegen der Stadt. Jedermann ist berechtigt, unter Wahrung des Gesamtcharakters des Friedhofs, Blumen- und Grabschmuck an einer von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle niederzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumen- und Grabschmuck, der den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, zu entfernen. Die jeweiligen Bestattungsflächen dürfen nicht betreten werden.

(13) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 14) für die Urnenreihengrabstätten, die Urnenrasenreihengrabstätten, das anonyme Urnengrabfeld, die Urnengemeinschaftsanlagen und die Aschen in Reihengrabstätten. Analog gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) für die Kinderwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Aschen in Wahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Baumfamiliengrabstätten, Urnenkammern im „Haus der Erinnerung“ und Urnenkammer in Stelen (draußen).

§ 18 Schmetterlingsfeld

(1) Auf dem Waldfriedhof ist ein Schmetterlingsfeld eingerichtet. Dieses Feld dient der Bestattung von Früh-, Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Bestattung erfolgt kostenlos.

(3) Für eine dort bestattete Tot- oder Fehlgeburt darf durch die Eltern auf der dafür vorgesehenen Fläche ein beschrifteter Kieselstein in einer maximalen Größe von 0,015 m² abgelegt werden.

(3) § 17 Absatz 12 gilt entsprechend.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 20 Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an zum Teil belegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Stadt in begründeten Fällen zulassen.

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Korschenbroich besteht die Möglichkeit, eine Wahlgrabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann. Auf den Friedhöfen Korschenbroich (Waldfriedhof) und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - ausnahmslos Holzkreuze gestattet. Seitens der Friedhofsverwaltung wird auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hingewiesen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Zu beachten ist auch § 2a Absatz 4 Nr. 2.

(2) Kindergräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Reihengräber sind immer Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Bei pflegearmen Bestattungsarten gelten immer zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

(5) Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(6) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Friedhofsverwaltung auf dem Waldfriedhof ein besonders gestaltetes Grabfeld an. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte Standards für das Gräberfeld sichergestellt.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Grabfelder werden in den Belegungsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Für den Waldfriedhof gelten die einschlägigen Bestimmungen über den Landschaftsschutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und andere bauliche Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m,
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe = 0,16 m und
ab 1,51 m Höhe = 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Mindeststärken für stehende Grabmale betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. ab einer Höhe von 0,40 m – 1,00 m | 0,14 m |
| 2. ab einer Höhe von 1,00 m – 1,50 m | 0,16 m |
| 3. ab einer Höhe von 1,50 m | 0,18 m |

c) Porträts der Verstorbenen auf Porzellan oder Emaille sind als gestalterisches Element zulässig, wenn sie folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1. bei Wahlgräbern | 9 cm x 13 cm |
| 2. bei Reihengräbern | 6 cm x 9 cm |

d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

e) Bei Grabfeldern, die im Radius angelegt sind, ist dieser Radius beim Aufstellen von Grabsteinen nach §§ 31, 32 zulässigen Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen zwingend zu beachten (Trapezform).

f) Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nur bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten und nur aus Naturstein möglich. Bei allen anderen Grabstätten darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Naturstein abgedeckt werden. Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Abdeckungen nicht erlaubt.

Die Pflanzstreifen von Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen dürfen vollständig mit Naturstein abgedeckt werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m
2. liegende Grabmale: max. 0,14 m² Fläche

b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m
2. liegende Grabmale: max. 0,35 m² Fläche

c) Auf Erdrasenreihengrabstätten:

Es muss eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm Breite, 30 cm Tiefe und 5 cm Stärke in die Rasenfläche eingelegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 30 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,5 cm hoch, Ziffern: 2,5 cm hoch) gesandstrahlt werden. Die Aufschrift darf nur den Namen (ohne Geburtsnamen), Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten.

d) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten in Hochformat:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,90 m
- bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m
- cc) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m zuzüglich 0,30 m Breite je weitere Stelle

2. liegende Grabmale:

- aa) bei einstelligen Grabstätten: max. 0,45 m² Fläche
- bb) bei zweistelligen Grabstätten: max. 1,20 m² Fläche
- cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: max. 1,44 m² Fläche

e) Auf Rasenwahlgrabstätten:

Pro Grabstelle darf nicht mehr als eine Grabplatte in die Rasenfläche eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte mit den Maßen 80 cm Breite und 40 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss 8 cm betragen. Die Grabplatte ist im äußersten Bereich der Kopfseite der Grabstätte einzulegen. Die genaue Stelle ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

f) Auf Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen:

Für den hier zu gestaltenden Pflanzstreifen gelten bezüglich der stehenden und liegenden Grabmale dieselben Vorschriften wie bei Wahlgrabstätten. Der Pflanzstreifen kann optional komplett mit Naturstein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

- 1. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m
- 2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

b) Auf Urnenrasenreihengrabstätten:

Es muss eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm Breite, 20 cm Tiefe und 5 cm Stärke in die Rasenfläche eingelegt werden. Auf der Grabplatte können bis zu drei Schriftreihen mit höchstens 25 Schriftzeichen in Blockschrift (Buchstaben: 3,0 cm hoch, Ziffern: 2,2 cm hoch) gesandstrahlt werden. Die Aufschrift darf nur den Namen (ohne Geburtsnamen), Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten.

c) Auf Urnenwahlgrabstätten:

- 1. stehende Grabmale mit quadratischen oder rundem Grundriss
max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m
- 2. liegende Grabmale: bis zur Vollabdeckung, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

d) Auf Urnenrasenwahlgrabstätten

Pro Grabstätte darf nicht mehr als eine Grabplatte in die Rasenfläche eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte aus Naturstein mit den Maßen: 60 cm Breite und 40 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss 8 cm betragen. Eine weitere Platte ist nicht möglich. Die genaue Lage ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

e) Auf Baumfamiliengrabstätten

Pro Grabstätte darf nicht mehr als eine Grabplatte in den Boden eingelegt werden. Jede Grabstätte benötigt eine Grabplatte mit den Maßen: 30 cm Breite und 30 cm Tiefe. Die Stärke der Platte muss 8 cm betragen.

f) Urnenkammer im „Haus der Erinnerung“

Auf der Verschlussplatte der Urnenkammer ist zumindest der Name der/des Verstorbenen - und darf zudem ein Ornament - durch einen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Steinmetzbetrieb in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eingraviert oder gesandstrahlt werden.

Es ist nur der Schrifttyp „Kapitalis“ erlaubt. Die Schriftgröße darf max. 4 cm hoch sein, es dürfen ausschließlich Großbuchstaben verwendet werden und das Ornament darf maximale Maße von 10 cm x 10 cm einnehmen. Das Aufsetzen von Buchstaben oder Ornamenten ist nicht erlaubt.

Durch Beschriftung, Verzierung und Bearbeitung darf das Verschlusssystem, die Stabilität und der Charakter der Stelen nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor Ort durchgeführt werden.

g) Urnenkammer in Urnenstele draußen

§ 24 Abs. 3 f dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Auf den Friedhöfen Korschenbroich und Pesch sind - bis auf Liegeplatten aus Naturstein - nur Holzkreuze als Grabmale zulässig.

Die Mindeststärken für stehende Grabmale betragen bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten 0,065 m und bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 0,04 m.

1. Die Holzkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) auf Reihengrabstätten:

Höhe bis 1,35 m, Breite bis 0,85 m

(b) auf Wahlgrabstätten:

1. bei einstelligen Wahlgrabstätten:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m.

2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m.

3. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe bis 1,70 m, Breite bis 2,10 m zuzüglich 0,35 m Breite je weitere Stelle.

(c) auf Urnenreihengrabstätten:

Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,40 m

(d) auf Urnenwahlgrabstätten:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m

(e) Für Urnenrasenreihengrabstätten gilt § 24 Abs. 3 b und für Erdrasenreihengrabstätten gilt § 24 Abs. 2 c der Friedhofssatzung.

2. Liegeplatten aus Naturstein dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
max. 0,16 m² Fläche, max. 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(c) auf Wahlgrabstätten, je Grabstelle:
max. 0,18 m² Fläche, 0,06 m Stärke; nur liegend, d.h. keine Erhöhung zulässig

(d) auf Urnenreihengrabstätten:
max. 0,16 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m

(e) auf Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle:
max. 0,25 m² Fläche, Höhe der Hinterkante max. 0,40 m

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Grabmaße sind vor der Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage vor Ort auszumessen und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Verzierung mit einem Ornament / der Beschriftung von Verschlussplatten sind genaue Angaben über Schrifttyp, Schrifthöhe und, ob Gravur oder Sandstrahlung zu machen.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln bis zu einer Höhe von 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Kreuze sollen den Namen, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten in schwarzer Schrift erhalten.

(6) Nach der Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung hierüber eine Fertigstellungsanzeige entsprechend des Formulars der Stadt Korschenbroich vorzulegen.

§ 26

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/s Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23, 24.

§ 28

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht

innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Aushang im Schaukasten, am Haupteingang des betreffenden Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 29

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der/die Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 25 ein schriftliches Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern nichtpflegearme Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Inhabers/in der Grabnummernkarte oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei der Bepflanzung der Grabstätten sollen einheimische Gehölze und Pflanzen verwandt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der/die Inhaber/in der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine/n Gewerbetreibende/n beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Bei einem Vorerwerb nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung muss die Grabstätte erst innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen aus Umwelt- und Naturschutzgründen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Bei der Grabpflege anfallende Abfälle dürfen in den aufgestellten Abfallbehältern nur nach den vorgegebenen Möglichkeiten der Abfalltrennung hinterlassen werden. Eine Entsorgung von sonstigen Abfällen ist unzulässig.

§ 31

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22, 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Grundsätzlich unzulässig ist,

- a) das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Pesch sind Einfassungen für Grabstätten aus Naturstein erlaubt. Auch ein entsprechender Kantstein vor der Grabstätte ist möglich. Einfassungen und Kantsteine dürfen hier jedoch max. 0,06 m stark sein. Auf allen anderen Friedhöfen sind Steineinfassungen bis zu einer Stärke von 0,12 m zulässig.

Die Art und Größe der Grabeinfassungen der Nachbargrabstätten sind in jedem Fall zu beachten. Auch müssen Zubeerdigungen trotz Einfassung weiter möglich sein. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung vorhandenen Grabstätten bleiben hiervon unberührt.

Für die Grabbeete der Reihengräber aller Friedhöfe sind die Maße 0,80 m Breite x 1,80 m Tiefe einzuhalten. Steineinfassungen auf diesen Reihengräbern sind ebenfalls in den Maßen 0,80 m x 1,80 m zulässig.

Diese Regelungen gelten nicht für Reihengräber auf dem Friedhof Glehn-neu in den Reihen 01 bis 03 des Feldes I/A, auf dem Friedhof Breitacker in den Reihen des Feldes VIII/A und den Reihen 01 bis 02 des Feldes XII/A, auf dem Waldfriedhof in den Reihen des Feldes X/A und auf dem Friedhof Pesch in den Reihen des Feldes VI/A.

Für diese Erdreihengräber gilt, dass bezüglich der Art und Größe der Grabeinfassungen und der Grabbeete die der Nachbargrabstätten zu beachten sind.

(3) Soweit die Friedhofsverwaltung es im Einzelfall unter Beachtung der §§ 22, 30 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen gebührenpflichtig zulassen.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen

(Raseneinsaat und Pflege). Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer/eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Korschenbroich und der Öffnungszeiten der Leichenhalle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin/des Amtsarztes.

§ 35

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die

Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,

c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

d) als Gewerbetreibende/r entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

f) entgegen § 25 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

g) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Abs. 9 und 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Friedhöfe der Stadt Korschenbroich (Friedhofssatzung) vom 24.09.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 16.05.2012

H.J. Dick
Bürgermeister

städt. Friedhöfe

Übersicht Angebot Bestattungsformen (Wahlgrabarten)

Stand: 01.06.2012

Friedhof	Wahlgrabstätten				Allgemeine Gestaltungs- vorschriften	Wahlgrabstätten für Urnen				
	ein- und mehrstellig	Wald- und Familiengrab- stätten	Rasenwahl- grabstätten (pflegearm)	Rasenwahl- grabstätten mit Pflanzstreifen (pflegearm)		ein- und mehrstellig	Urnenrasen- wahlgrab- stätten (pflegearm)	Baumfamilien- grabstätten (pflegearm)	Urnenkammer im "Haus der Erinnerung" (pflegearm)	Urnenkammer in Urnenstele draußen (pflegearm)
Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof)	X	X	X			X	X	X		X
Friedhof Pesch	X					X				
Friedhof Breitacker (Kleinenbroich)	X			X	Feld III (Nr. 001- 165 und Nr. 218 231)	X	X			X
Friedhof Glehn alt	X					X	X			X
Friedhof Glehn neu	X		X	X						
Friedhof Liedberg neu	X			X	Feld VI	X	X		X	
Friedhof Kleinenbroich alt (L381)	geschlossen									
Friedhof Liedberg alt	geschlossen									

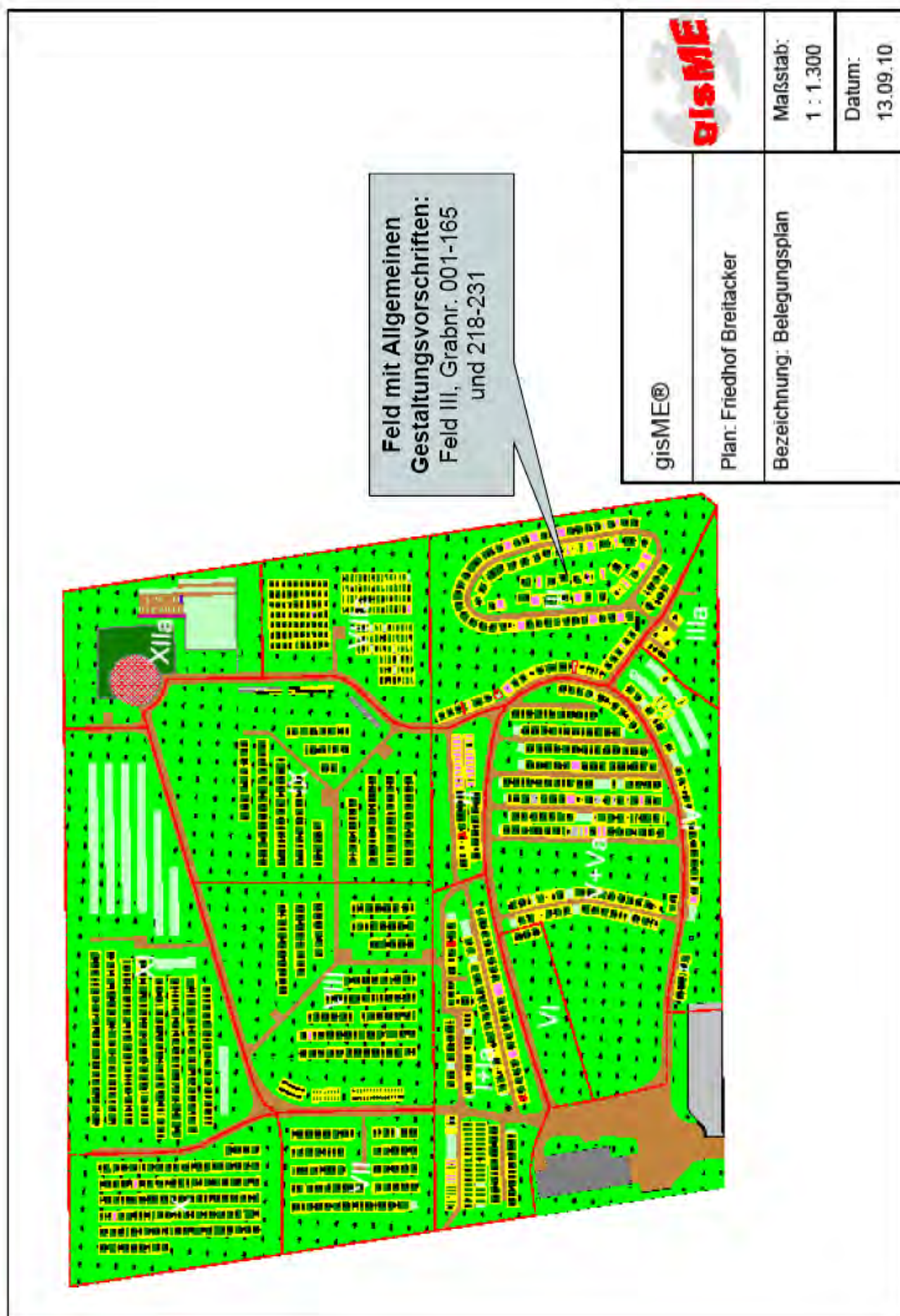
Anlage 2

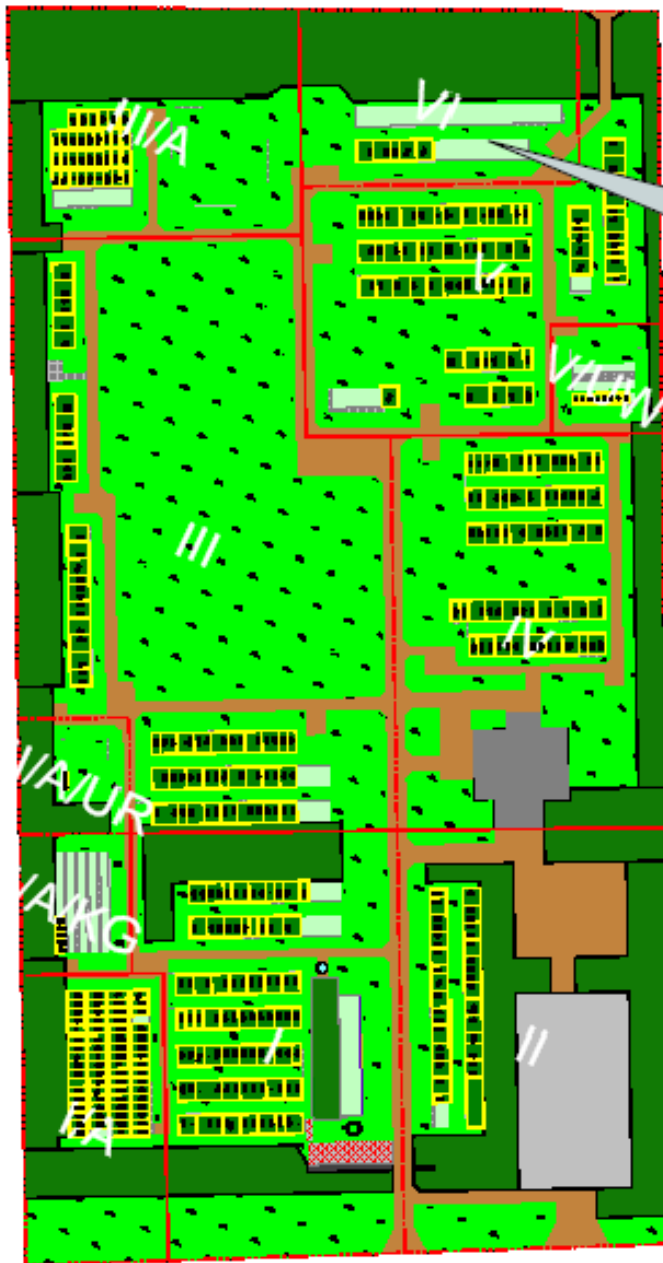
städt. Friedhöfe

Übersicht Angebot Bestattungsformen (Reihengrabarten)

Stand: 01.06.2012

Friedhof	Reihengrabstätten		Reihengrabstätten für Urnen		anonyme Urnen- bestattung	teilanonyme Urnenbestattung		
	Erdrainen- grabstätten	Erdrasen- reihen- grabstätten (pflegearm)	Urnenreihen- grabstätten	Urnenrasen- reihen- grabstätten (pflegearm)	anonymes Umengrabfeld (pflegearm)	Umengemein- schaftsanlage (pflegearm)	Umengemein- schaftsanlage für Baum- bestattungen (pflegearm)	Schmetterlings- feld (pflegearm)
Friedhof Korschenbroich (Waldfriedhof)	X	X	X	X			X	X
Friedhof Pesch	X		X					
Friedhof Breitacker (Kleinenbroich)	X	X	X	X		X		
Friedhof Glehn alt			X	X	X			
Friedhof Glehn neu	X	X		X				
Friedhof Liedberg neu	X	X	X	X				
Friedhof Kleinenbroich alt (L381)	geschlossen							
Friedhof Liedberg alt	geschlossen							





Feld mit Allgemeinen
Gestaltungsvorschriften:
Feld VI

gisME®

Plan: Friedhof Liedberg neu

Bezeichnung: Belegungsplan



Maßstab:
1 : 900

Datum:
13.09.10

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Aufgrund der §§ 95, 96 und § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) - SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 15.05.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 nebst Lagebericht und Anhang festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 setzt sich zusammen aus der	
Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von	252.026.564,56 EUR
sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von	5.606.851,68 EUR
und der Finanzrechnung mit einem Finanzrechnungssaldo von	432.223,63 EUR.

Der Jahresabschluss 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PKF Fasselt Schlage“ geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 19. April 2012 vorgestellt mit der abschließenden Feststellung, dem Jahresabschluss 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 19. April 2012 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 15. Mai 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 nebst Lagebericht und Anhang gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23. Mai 2012 gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2010, der Jahresabschluss 2010 nebst Lagebericht und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PKF Fasselt Schlage“ liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 210, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 verfügbar gehalten.

Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Korschenbroich, den 23. Mai 2012

Der Bürgermeister

(H.J. Dick)

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Bilanz der Stadt Korschenbroich

Stichtag: 31.12.2010

AKTIVA	Euro	Euro Vorjahr
1. Anlagevermögen	246.459.344,54 €	249.159.013,26 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	221.193,64 €	217.494,47 €
1.2 Sachanlagen	226.839.913,94 €	229.489.131,21 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.324.567,33 €	24.593.355,02 €
1.2.1.1 Grünflächen	16.817.088,76 €	17.004.865,45 €
1.2.1.2 Ackerland	2.637.218,56 €	2.679.725,56 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.093.759,00 €	1.093.759,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.776.501,01 €	3.815.005,01 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	103.674.026,42 €	103.998.236,36 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.052.656,63 €	8.905.237,08 €
1.2.2.2 Schulen	55.270.316,00 €	56.024.881,64 €
1.2.2.3 Wohnbauten	3.626.505,26 €	3.499.902,18 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	35.724.548,53 €	35.568.215,46 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	93.972.818,28 €	95.119.231,45 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	25.307.758,43 €	25.284.177,60 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.236.004,00 €	2.299.200,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	- €	- €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	65.866.189,46 €	66.947.075,84 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	562.866,39 €	588.778,01 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.268.450,44 €	1.021.256,82 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44,00 €	44,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.267.581,58 €	1.032.312,90 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.458.905,29 €	1.270.427,82 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	873.520,60 €	2.454.266,84 €
1.3 Finanzanlagen	19.398.236,96 €	19.452.387,58 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.893.884,07 €	1.893.884,07 €
1.3.2 Beteiligungen	175.514,56 €	175.514,56 €
1.3.3 Sondervermögen	14.013.195,75 €	14.013.195,75 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	822,00 €	822,00 €
1.3.5 Ausleihungen	3.314.820,58 €	3.368.971,20 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €
1.3.5.3 an Sondervermögen	2.659.363,46 €	2.722.140,60 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	655.457,12 €	646.830,60 €
2. Umlaufvermögen	5.409.663,94 €	2.475.740,62 €
2.1 Vorräte	95.709,72 €	71.757,96 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	95.709,72 €	71.757,96 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.881.730,59 €	2.251.264,17 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.946.076,28 €	1.716.239,21 €
2.2.1.1 Gebühren	64.781,10 €	72.275,18 €
2.2.1.2 Beiträge	31.270,30 €	50.555,41 €
2.2.1.3 Steuern	3.048.812,98 €	1.195.854,38 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	343.056,02 €	193.802,55 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	458.155,88 €	203.751,69 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	200.224,63 €	275.914,93 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	102.501,03 €	107.426,40 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	8.327,68 €	12.716,99 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	- €	- €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	81,80 €	25.375,46 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	89.314,12 €	130.396,08 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	735.429,68 €	259.110,03 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	432.223,63 €	152.718,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	157.556,08 €	186.224,64 €
Summe	252.026.564,56 €	251.820.978,52 €

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Bilanz der Stadt Korschenbroich

Stichtag: 31.12.2010

PASSIVA	Euro	Euro Vorjahr
1. Eigenkapital	49.100.777,83 €	54.707.629,51 €
1.1 Allgemeine Rücklage davon zweckgeb. Deckungsrücklage: 1.355.708,87 €	52.167.264,80 €	52.167.264,80 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	2.540.364,71 €	11.990.576,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.606.851,68 €	9.450.211,29 €
2. Sonderposten	91.409.755,22 €	90.066.363,25 €
2.1 für Zuwendungen	47.495.546,69 €	46.820.912,54 €
2.2 für Beiträge	39.009.047,38 €	38.630.946,28 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	453.912,52 €	287.011,35 €
2.4 Sonstige Sonderposten	4.451.248,63 €	4.327.493,08 €
3. Rückstellungen	19.376.548,58 €	19.358.185,72 €
3.1 Pensionsrückstellungen	17.117.346,00 €	17.149.298,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	20.000,00 €	20.000,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.239.202,58 €	2.188.887,72 €
4. Verbindlichkeiten	92.068.180,78 €	87.644.960,04 €
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43.530.485,66 €	45.877.349,72 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	4.294,75 €	4.908,31 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	43.526.190,91 €	45.872.441,41 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	39.911.425,68 €	32.131.037,41 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	2.476,27 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.931.889,46 €	1.262.157,60 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.745,51 €	271.884,79 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.684.634,47 €	8.100.054,25 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	71.302,15 €	43.840,00 €
Summe	252.026.564,56 €	251.820.978,52 €

Ergebnisrechnung 2010

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	32.151.973,45	31.269.572,00	33.932.375,51	2.662.803,51
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.925.572,71	6.085.258,00	6.422.464,49	337.206,49
3	+ Sonstige Transfererträge	2.539,55	700,00	4.063,87	3.363,87
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.005.644,18	5.146.172,00	5.069.491,47	-76.680,53
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	875.181,23	830.652,00	801.572,82	-29.079,18
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.040.385,88	850.232,21	1.333.414,42	483.182,21
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.260.042,67	2.631.040,01	3.027.048,39	396.008,38
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	48.358,71	48.358,71
9	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	48.261.339,67	46.813.626,22	50.638.789,68	3.825.163,46
11	- Personalaufwendungen	-12.148.982,55	-12.834.177,01	-11.922.997,52	911.179,49
12	- Versorgungsaufwendungen	-763.634,85	-794.685,54	-764.461,63	30.223,91
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.430.059,47	-15.821.029,86	-13.332.185,08	2.488.844,78
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.972.763,44	-5.009.151,93	-4.990.906,01	18.245,92
15	- Transferaufwendungen	-21.799.857,27	-22.215.448,50	-21.903.604,72	311.843,78
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.430.908,76	-2.411.782,00	-1.761.458,72	650.323,28
17	= Ordentliche Aufwendungen	-55.546.206,34	-59.086.274,84	-54.675.613,68	4.410.661,16
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	-7.284.866,67	-12.272.648,62	-4.036.824,00	8.235.824,62
19	+ Finanzerträge	588.384,13	564.876,61	673.426,20	108.549,59
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.753.728,75	-2.601.038,00	-2.243.453,88	357.584,12
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-2.165.344,62	-2.036.161,39	-1.570.027,68	466.133,71
22	= Ordentliches Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	-9.450.211,29	-14.308.810,01	-5.606.851,68	8.701.958,33
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-9.450.211,29	-14.308.810,01	-5.606.851,68	8.701.958,33
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	3.740.074,07	4.582.318,68	3.447.564,56	-1.134.754,12
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	-3.740.074,07	-4.582.318,68	-3.447.564,56	1.134.754,12
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-9.450.211,29	-14.308.810,01	-5.606.851,68	8.701.958,33

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3 ./ Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	33.122.595,21	31.269.572,00	32.257.824,84	988.252,84
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.877.240,82	4.995.689,00	5.142.430,86	146.741,86
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.708,66	700,00	4.386,93	3.686,93
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.214.891,97	4.265.429,00	4.291.830,02	26.401,02
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.560,36	830.652,00	827.090,22	-3.561,78
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.106.855,21	856.232,21	933.857,57	77.625,36
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.196.799,41	1.891.298,01	2.233.220,30	341.922,29
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	468.702,60	564.876,61	612.266,58	47.389,97
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.874.354,24	44.674.448,83	46.302.907,32	1.628.458,49
10	- Personalauszahlungen	-11.538.757,05	-12.199.177,01	-11.842.613,35	356.563,66
11	- Versorgungsauszahlungen	-659.188,83	-794.685,54	-743.539,67	51.145,87
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.972.955,64	-15.821.029,86	-13.091.848,93	2.729.180,93
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-3.767.776,34	-2.843.361,00	-2.886.177,94	-42.816,94
14	- Transferauszahlungen	-22.029.874,92	-22.215.448,50	-22.686.978,06	-471.529,56
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.871.864,96	-2.411.782,00	-1.277.921,75	1.133.860,25
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-53.840.417,74	-56.285.483,91	-52.529.079,70	3.756.404,21
	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit				
17	(Zeilen 9 und 16)	-6.966.063,50	-11.611.035,08	-6.226.172,38	5.384.862,70
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.507.130,87	2.327.359,53	2.712.511,41	385.151,88
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	454.421,35	724.063,00	728.441,56	4.378,56
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	77.256,64	804.690,00	15.424,11	-789.265,89
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	42.797,14	83.461,05	113.294,51	29.833,46
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.081.606,00	3.939.573,58	3.569.671,59	-369.901,99
24	- Auszahlungen f. d. Erw. v. Grundst u. Gebäuden	-76.959,97	-214.075,00	-24.196,22	189.878,78
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.853.817,93	-3.275.728,25	-1.295.748,68	1.979.979,57
26	- Auszahlungen für den Erw. von bew. Anlageverm.	-832.682,67	-1.143.734,64	-550.953,81	592.780,83
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-44.572,47	-28.920,00	-28.465,92	454,08
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.808.033,04	-4.662.457,89	-1.899.364,63	2.763.093,26
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	273.572,96	-722.884,31	1.670.306,96	2.393.191,27
	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag				
32	(Zeilen 17 und 31)	-6.692.490,54	-12.333.919,39	-4.555.865,42	7.778.053,97
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	9.296.643,88	0,00	4.768.213,26	4.768.213,26
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	8.304.889,25	0,00	7.780.388,27	7.780.388,27
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-11.472.400,65	-2.320.952,00	-7.115.077,33	-4.794.125,33
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.129.132,48	-2.320.952,00	5.433.524,20	7.754.476,20
	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln				
38	(Zeilen 32 und 37)	-563.358,06	-14.654.871,39	877.658,78	15.532.530,17
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	160.776,39	-512.000,80	-512.000,80	0,00
40	+ Bestand fremde Finanzmittel	555.300,16		66.565,65	66.565,65
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	152.718,49	-15.166.872,19	432.223,63	15.599.095,82

Hinweise und nachrichtliche Informationen

Liquide Mittel Konten	432.223,63	Bilanz Pos. 2.4
Kassenkredite 31.12.2010	-39.911.425,68	Bilanz Pos. 4.3
Liquidität per 31.12.2010 somit	-39.479.202,05	
Entwicklung Kassenkredite		
Kassenkredit Vorjahr	32.131.037,41	
Kassenkredite neu 2010	7.780.388,27	
Kassenkredite 31.12.2010	39.911.425,68	Bilanz Pos. 4.3

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

Bebauungsplan Nr. 10/36 „Senioreneinrichtungen Am Bahnhof“ im Stadtteil Korschenbroich

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 24.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/36 „Senioreneinrichtungen Am Bahnhof“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Seniorenwohnen und –pflege.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.10/36 „Senioreneinrichtungen Am Bahnhof“ ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK 5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Korschenbroich, den 30.05.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Hoffmans

Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

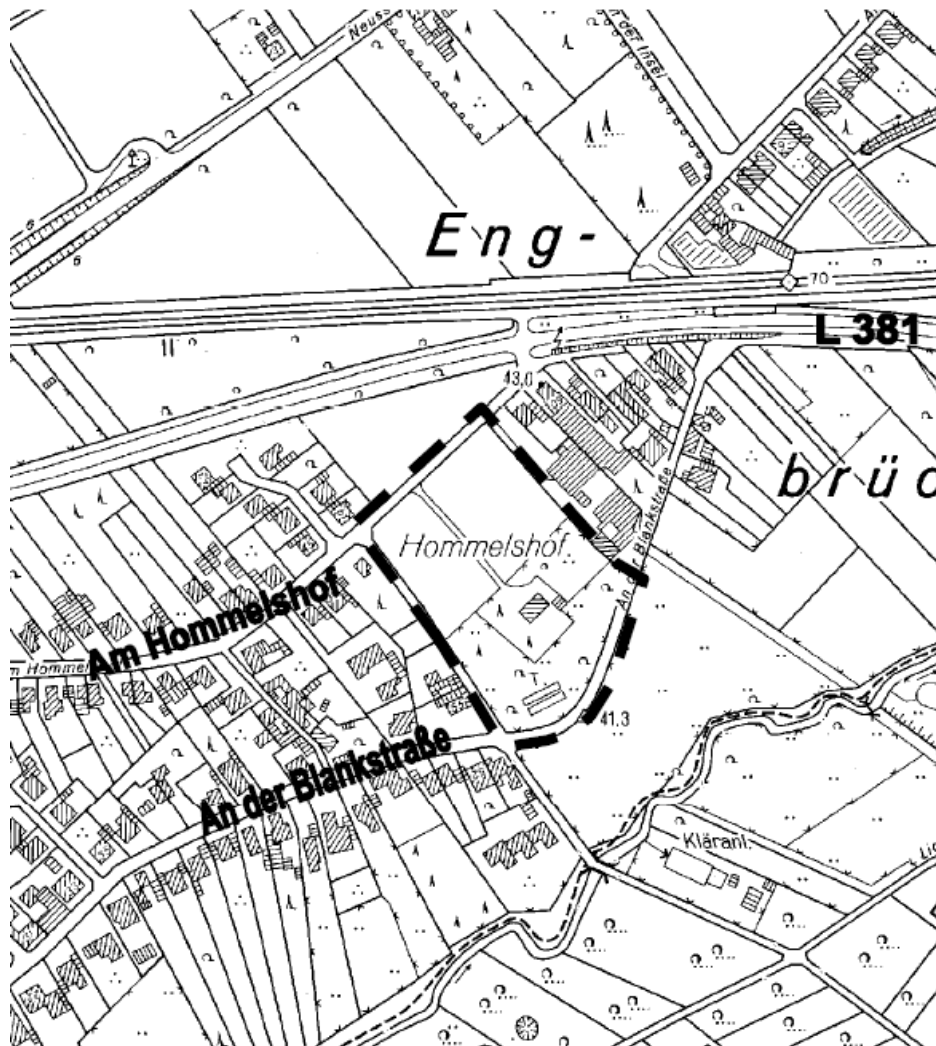
Bebauungsplan Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“ im Stadtteil Korschenbroich
hier: - Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“ im Stadtteil Korschenbroich beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha und liegt im Osten des Stadtteils Korschenbroich. Der Planbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Korschenbroich, Flur 14, Flurstücksnr. 115, 285, 286 und 302.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet.



Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordwesten durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße Am Hommelshof,
- im Nordosten durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der Flurstücks Gemarkung Korschenbroich, Flur 14, Flurstück 286,
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße An der Blankstraße und
- im Westen durch die westliche Begrenzungslinie des Verbindungsweges Gemarkung Korschenbroich, Flur 14, Flurstück Nr. 285.

Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Arrondierung des Stadtteils.

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10/35 „Erweiterung Am Hommelshof“ wurde ebenfalls vom Fachausschuss beschlossen und findet statt in der Zeit

vom 08.06.2012 bis einschließlich 22.06.2012

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 58, 1. Etage.

Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung **gegeben**. Bei Rückfragen zu den offen liegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiter(innen) -Zimmer 10 und 13 - gerne Auskunft.

Dienststunden sind:

Montags, dienstags, mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Korschenbroich, den 25.05.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Hoffmans

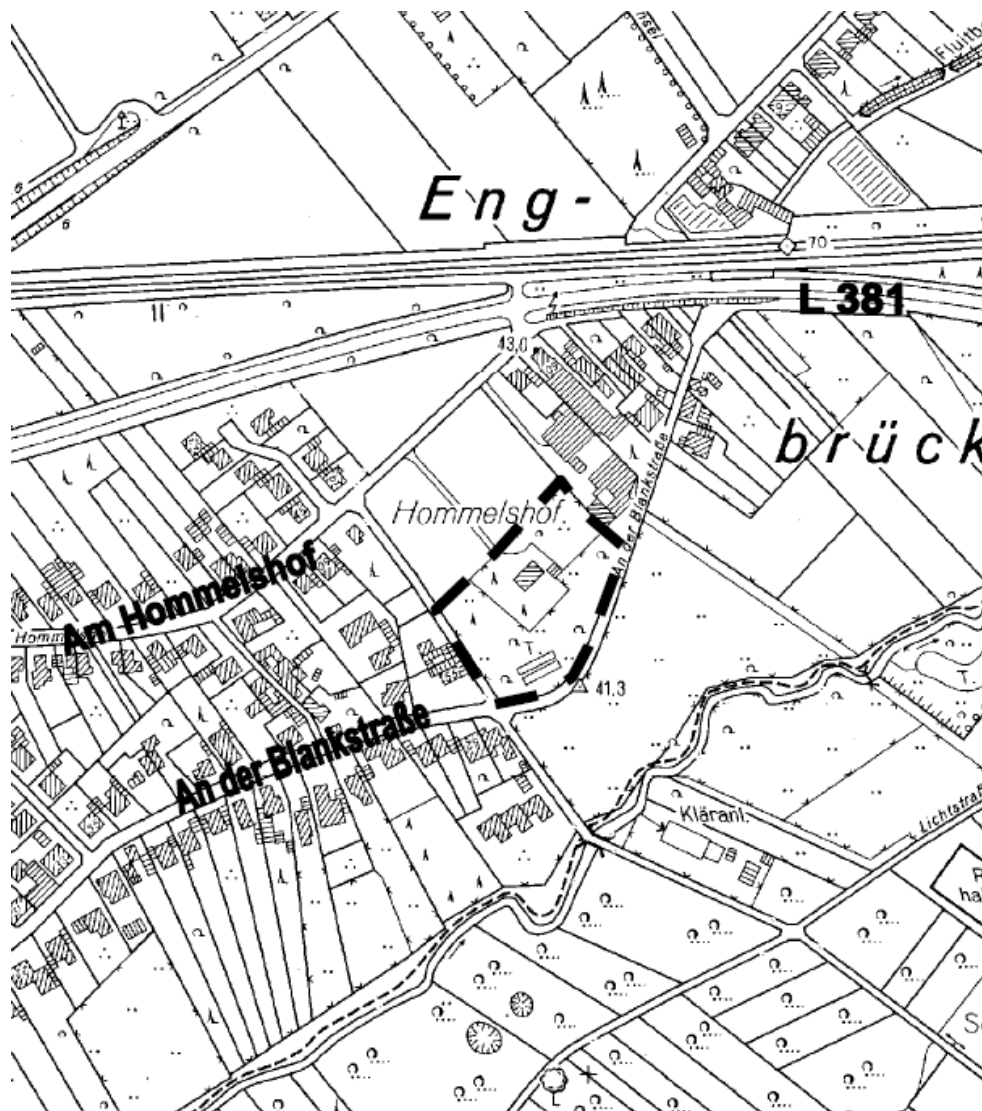
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

102. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Korschenbroich
hier: - Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die Aufstellung der 102. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Korschenbroich beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet.



Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 102. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ebenfalls im Fachausschuss beschlossen und findet statt in der Zeit

vom 08.06.2012 bis einschließlich 22.06.2012

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 58, 1. Etage.

Der Öffentlichkeit wird dabei allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bei Rückfragen zu den offen liegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiter(innen) -Zimmer 10 und 13 - gerne Auskunft.

Dienststunden sind:

Montags, dienstags, mittwochs	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Korschenbroich, den 25.05.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Hoffmans

Amtsleiter

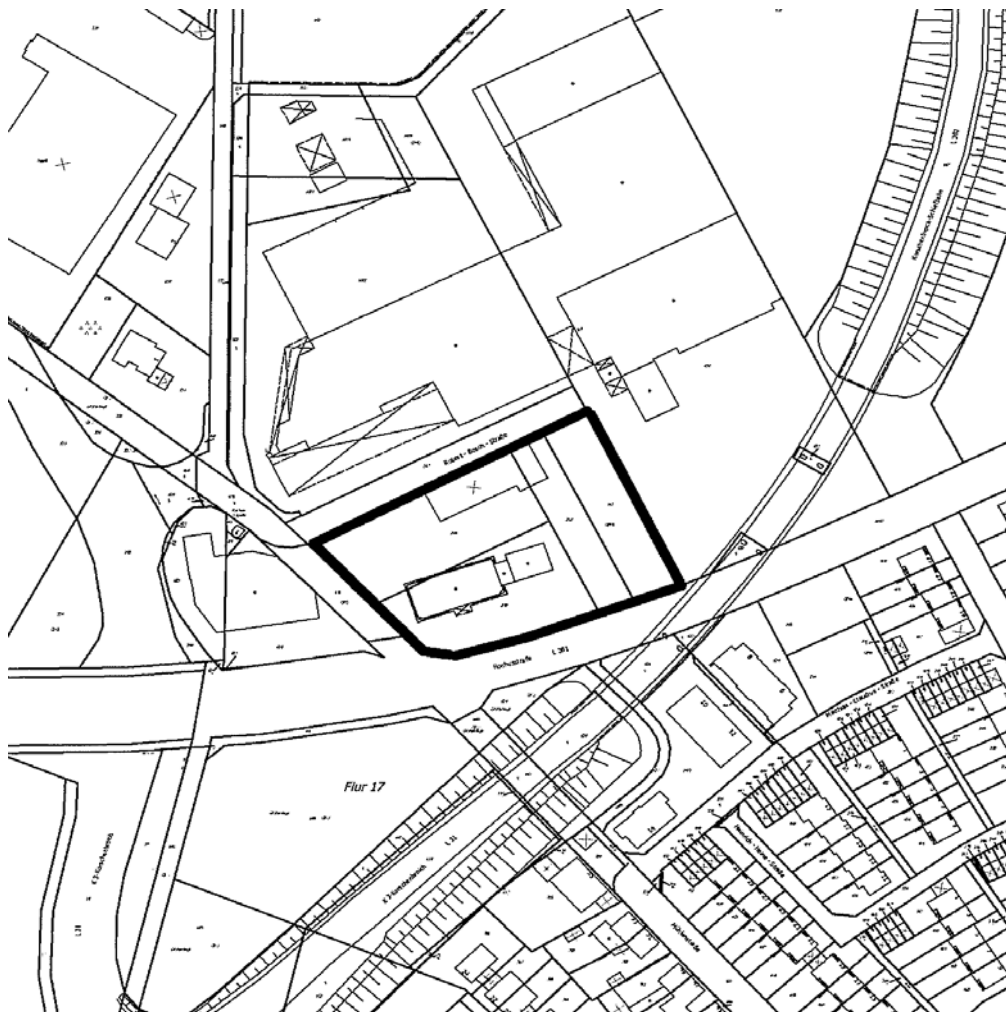
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

**9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt B, im Stadtteil Korschenbroich
hier: Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/29 „Gewerbegebiet Korschenbroich“, Blatt B, mit Entwurfsbegründung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Offenlage wird entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Landstraße L 381. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 249, 250, 251 und 161 der Gemarkung Korschenbroich, Flur 17.

Das Plangebiet ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der Flurkarte mit einem schwarzen Strich umrandet.



Die Durchführung der erneuten Offenlage findet statt in der Zeit

vom 08. 06.2012 bis einschließlich 22.06.2012

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich, Verwaltungsgebäude
Hindenburgstraße 58, 1. Etage.

Der Bebauungsplanentwurf kann während der angegebenen Dienststunden eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird dabei bezogen auf die geänderten Teile Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich liegen weitere Informationen aus zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Grundwasserstände

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bei Rückfragen zu den offen liegenden Planunterlagen geben die zuständigen Sachbearbeiter(innen) -Zimmer 10 und 13 - gerne Auskunft.

Dienststunden sind:

Montags, dienstags, mittwochs	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von	12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Korschenbroich, den 25.05.2012
Der Bürgermeister
gez.

Hoffmans
Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
dirk.berns@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Art des Auftrags:** Bauauftrag
d) **Ort der Ausführung:** Gymnasium Korschenbroich, Don-Bosco-Str. 6
e) **Art und Umfang der Leistung:** Sanierung WC-Anlage
21 Stück Einrichtungsgegenstände (Waschtische, WCs, Urinale) ausbauen
21 Montageelemente einschl. Einrichtungsgegenstände liefern und einbauen
ca. 65 m Verbundrohr liefern und verlegen
ca. 60 m² Vorwandelemente einschl. Gipskartonbeplankung
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:** ☒ nein
- g) **Aufteilung in Lose:** ☒ nein
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 30.07.2012 bis 17.08.2012
- i) **Nebenangebote zugelassen:** ☒ ja
- j) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Ab dem 29.05.2012 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299
- k) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Höhe des Entgeltes: 10,00 Euro
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtkasse Korschenbroich
Kontonummer: 26 101 311
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 38/2012
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 14.06.2012, 10.00 Uhr,
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
- o) **geforderte Sicherheiten:** ☒ keine
- p) **Zahlungsbedingungen**
r) **Eignungsnachweise:** Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
Mit dem Angebot sind vorzulegen:
☒ Eigenerklärung zur Eignung und zur Zuverlässigkeit
☒ Eigenerklärung soziale Kriterien TVgG-NRW
☒ Eigenerklärung Tariftreue/Mindestentlohnung TVgG-NRW
- s) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 13.07.2012
t) **Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:** Gebäudemanagement, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich
michael.deprez@korschenbroich.de,
Tel. 02161/613-213, Fax: 02161/613-178
- u) **Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich



Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
dirk.berns@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

c) Art des Auftrags:

2-Jahresvertrag für kleinere Instandsetzungsarbeiten und
Schachtdeckelsanierung

d) Ort der Ausführung:

Korschenbroich

e) Art und Umfang der Leistung:

Los 1:

- ca. 34 St Baustelleneinrichtungen für Kleinmaßnahmen
- ca. 1.280 m² Bit. Fahrbahnaufbruch bis 30 cm
- ca. 2.035 m³ Bodenaushub, Tiefe bis 4,50 m
- ca. 1.160 m² Verbauarbeiten
- ca. 150 m Steinzeugrohrleitungen DN 150 – DN 300
- ca. 230 m Betonrohrleitungen DN 300 – DN 1000
- ca. 10 m Stb.- Rechteckprofil 1,20 m * 0,75 m
- ca. 85 m PVC-Rohrleitungen DN 100 – DN 200
- ca. 310 m PP Rohre DA 160 – DA 200
- ca. 50 St Gerinne in Schächten bis DN 1000 komplett
ausstemmen, erneuern
- ca. 20 St Schachtbauwerke Fertigteil
- ca. 41 St Schachtabdeckungen „Viatop Standard“ versetzen
- ca. 170 St Sicherheitssteigbügel in vorhandene Schächte
einbauen
- ca. 240 m³ Schottertragschicht für Bauklasse II- IV
- ca. 1.415 m² Asphalttragschichten, Asphalttragdeckschicht
- ca. 895 m² Asphaltbeton AC 5 -AC 11, Deckschichten
- ca. 565 m Entwässerungsrinne, aufnehmen, entsorgen,
wiederherstellen
- ca. 490 m² Betonsteinpflaster, Basalt- Kleinpflaster, Plattenbelag
30*30 cm

Los 2:

- ca. 16 St Baustelleneinrichtung
- ca. 120 St Schachtabdeckung aufnehmen, entsorgen
- ca. 90 St Auflagerring
- ca. 78 St Schachtabdeckung 'Viatop Standard', LW 610 mm
versetzen
- ca. 42 St Schachtabdeckung 'VIATOP NIVEAU 140', LW 610 mm
versetzen

f) Erbringung von Planungsleistungen:

☐ ja ☒ nein

g) Aufteilung in Lose:
(Art und Umfang)

- ☒ ja, Angebote können abgegeben werden für:
- ☐ nur für ein Los
 - ☒ für ein oder mehrere Lose
 - ☐ für alle Lose

h) Etwaige Frist für die Ausführung:

01.08.2012 bis 31.07.2014

i) Nebenangebote zugelassen:

☒ ja, nur in Verbindung mit Hauptangebot

**j) Anforderung der Verdingungs-
unterlagen:**

Ab dem 29.05.2012 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299

k) Entgelt für die Vergabeunterlagen:

Höhe des Entgeltes:

Zahlungsweise:

Empfänger:

Kontonummer:

BLZ; Geldinstitut:

Verwendungszweck

42,00 Euro (für Los 1)

3,00 Euro (für Los 2)

45,00 Euro (für Los 1 und 2)

Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck

Stadtkasse Korschenbroich

26 101 311

305 500 00, Sparkasse Neuss

Vergabe-Nr. 36/2012

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:

20.06.2012, 10,00 Uhr,

Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich

m) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und/oder deren Bevollmächtigte

n) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

o) geforderte Sicherheiten:

☒ 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft

☒ 3 % Mängelansprüchebürgschaft

p) Zahlungsbedingungen

Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen

q) Rechtsform Bietergemeinschaft:

r) Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Für Los 1 und Los 2:

- Angaben gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A
- Eigenerklärung soziale Kriterien TVgG-NRW
- Eigenerklärung Tariftreue/Mindestentlohnung TVgG-NRW
- Die Ausführung der Verkehrssicherung muss durch eine Fachfirma erfolgen, die die Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 im Zusammenhang mit der RAS 95 und ZTV-SA 97 nachweisen kann.

Nur für Los 1:

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und die Gütesicherung der Ausführung nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 – Beurteilungsgruppen R, I, AK2 sind jeweils zu erfüllen und nachzuweisen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 "Erstprüfung" für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

12.07.2012

t) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Städtischer Abwasserbetrieb

Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich

thomas.kochs@korschenbroich.de

Tel. 02161/613-261, Fax: 02161/613-266

u) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wegen des Feiertages

FRONLEICHNAM

wie folgt verlegt wird:

BEZIRK 2

von Donnerstag, 07.06.2012 auf Freitag, 08.06.2012

Korschenbroich, 21. Mai 2012

Im Auftrage

Clemens
Amtsleiter

Bekanntmachung

Verlegung der Abfallentsorgung
im Bereich des Kirmesplatzes Kleinenbroich
anlässlich des Schützen- und Heimatfestes 2012

Die Abfuhr der blauen Tonne (Papier) sowie der Papierbündel

am Dienstag, 05. Juni 2012,

wird für

***die Matthiasstrasse,
die Berliner Strasse
sowie für den Bereich der Eichendorffstrasse
von Berliner Strasse bis Matthiasstrasse***

verlegt

auf >>> Mittwoch, 06. Juni 2012.

Korschenbroich, 24. Mai 2012

Im Auftrage

Clemens
Amtsleiter

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 30.05.2012

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 58,43 m², 1. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 390,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 74,85 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 628,49 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.09.2012 zu vermieten

Stadtteil Kleinenbroich

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 89,31 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 788,97 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.09.2012 (evtl. früher) zu vermieten

Stadtteil Glehn

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 63,85 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 466,79 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 79,41 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 622,40 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnungen wurden im II. Förderungsweg errichtet. Für diese Wohnungen kann die Einkommensgrenze um bis zu 60 % überschritten werden. Das Bruttoeinkommen bei einem 2-Personen Haushalt darf hierbei rd. 50.000 €, bei einem 3-Personen Haushalt rd. 60.000 € jährlich betragen.

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,51 m², Erdgeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 739,96 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,64 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 766,44 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,64 m², 1. Obergeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 736,18 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon: 02161 / 613 185.

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 Euro vergütet.
Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch zu melden.
Tel.-Nr. 02161/613-148

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr	

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von ihrem ehemaligen Mitarbeiter

Karl-Josef Greven

Er ist am 08.05.2012 im Alter von 70 Jahren verstorben. Herr Greven arbeitete vom 01.03.1975 bis zum 31.05.1997 als Gärtner bei der Gemeinde bzw. Stadt Korschenbroich.

Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz
Personalratsvorsitzender

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich nimmt Abschied von ihrem ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Friedel Rüttgers

Er ist am 10.05.2012 im Alter von 75 Jahren verstorben. Herr Rüttgers arbeitete vom 01.02.1971 bis zum 29.02.2000 im Bereich des Bauhofes der Gemeinde und später im Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Korschenbroich.

Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz
Personalratsvorsitzender

Im Gedenken

Nachruf

Die Stadt Korschenbroich trauert um ihren Mitarbeiter

Herrn Heinz-Otto Hollender

Er ist am 17.05.2012 im Alter von 60 Jahren verstorben. Herr Hollender arbeitete in der Zeit von 1995 bis 1998 im Stadtpflegebetrieb und seit 1998 war er im Botendienst bei der Stadt Korschenbroich eingesetzt.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Heinz-Otto Hollender. Bürgerschaft und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seiner ganzen Familie und seinen Freunden.

Stadt Korschenbroich

Heinz Josef Dick
Bürgermeister

Wolfgang Schmitz
Personalratsvorsitzender

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale
Rufnummer: 01805 / 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 02131 / 300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn
**RWE Energie AG – Regionalversorgung
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser Telefon: 0 18 01/68 84 44**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NEW' AG Niederrhein Energie und
Wasser
Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall
erreichbar

Mo. – Mi.	8.30 – 16.00 Uhr
Do.	8.30 – 18.00 Uhr
Frei.	8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.– Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
abweichende Öffnungszeiten:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze
Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Zentrale Dienste

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Controlling / Submissionsstelle
Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Finanzen

Haushalt, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Örtliche Rechnungsprüfung

Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Recht und Ordnung

Recht
Ordnung und Feuerschutz

Standesamt

Personal

Soziales, Seniorenbeauftragte

Verwaltungsgebäude

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Hindenburgstraße 56

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2
Bachstraße 12
Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Sebastianusstraße 1

Hannenplatz 4

Friedrich-Ebert-Straße 3

Regentenstraße 1

Regentenstraße 1

Regentenstraße 1

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 31.05.2012

Sozialversicherungsangelegenheiten
Liegenschaften, Gebäudemanagement
Liegenschaften, Umlegung, Wohnungswesen
Gebäudemanagement
Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

Hindenburgstraße 56

Tiefbau
Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Hindenburgstraße 56

Stadtentwicklung, Bau und Planung
Planung und Bauordnung, Bauleitplanung,
Baugenehmigungen, Denkmalschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Hindenburgstraße 58

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich
Städtischer Abwasserbetrieb
Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Friedrich-Ebert-Straße 3

Betreuende Einrichtungen
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss
Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozial-Psychologischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

Friedrich-Ebert-Straße 1

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung
Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei
Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**
Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**
Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1 0 21 61 / 613-232
Jeden ersten Montag im Monat 0 21 82 / 55 74 (privat)
10.00 - 11.30 Uhr
Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2 0 21 61 / 67 07 26
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9 0 21 82 / 5 97 69
Jeden letzten Mittwoch im Monat
17.00 - 19.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst 0 21 31 / 9639 - 45
Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“
Herausgeber:
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.